



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2021
COM(2021) 632 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2020 gemäß der Verordnung über den Handel
mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu
anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
verwendet werden könnten**

1. Einleitung

Ziel der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten¹, ist es, in Ländern außerhalb der EU die Todesstrafe einerseits und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe andererseits zu verhindern. Es wird unterschieden zwischen:

- Gütern, die grundsätzlich missbräuchlich sind und überhaupt nicht gehandelt werden sollten (Anhang II); und
- Gütern, die rechtmäßige Verwendungszwecke haben können, wie z. B. als Strafverfolgungsausrüstung, (Anhang III) oder Güter für therapeutische Zwecke (Anhang IV).

Der Handel mit den in den Anhängen III und IV aufgeführten Gütern unterliegt bestimmten Beschränkungen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht erstellen. Der Bericht muss Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die davon betroffenen Güter und Länder sowie über die zu diesen Anträgen getroffenen Entscheidungen enthalten. Nach Artikel 26 Absatz 4 muss die Kommission einen Jahresbericht erstellen, bestehend aus den von den Mitgliedstaaten herausgegebenen jährlichen Tätigkeitsberichten. Sie muss den Jahresbericht öffentlich zugänglich machen.

Dieser Bericht der Kommission enthält Informationen über die Genehmigungstätigkeiten der Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von Gütern im Jahr 2020², die zur Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.

Alle Mitgliedstaaten haben über die Zahl der gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 erteilten bzw. abgelehnten Ausfuhrgenehmigungen sowie über die betroffenen Güter und Bestimmungsländer berichtet. In einigen Fällen haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch die Anzahl oder Menge der zur Ausfuhr zugelassenen Güter und die Kategorie der Endverwender, an die die Güter geliefert wurden, gemeldet.

Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/125

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung ist für die Ausfuhr³ von in den Anhängen III und IV aufgeführten Gütern eine Genehmigung erforderlich.

(¹) ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

(²) Dieser Bericht enthält keine Angaben dazu, wie Ausführer die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Anhang V der Verordnung für die Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern in Anspruch nehmen.

(³) In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung wird „Ausfuhr“ definiert als „jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Union, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

In Anhang III sind bestimmte Güter aufgeführt, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Die Güter aus Anhang III sind unter den folgenden Überschriften gruppiert: Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen; Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz; Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen;

In Anhang IV sind bestimmte Chemikalien aufgeführt, die bei tödlichen Injektionen verwendet werden könnten.

Außer in den Fällen, in denen die in Anhang V genannte allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern verwendet wird, muss die Genehmigung für die Ausfuhr von den in Anhang I der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eingeholt werden.

Ausfuhren an Bestimmungsziele, die in der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union aufgeführt sind, können in der Regel erfolgen, ohne dass eine Einzel- oder Globalgenehmigung eines Mitgliedstaats eingeholt werden muss. Bisher ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Nicht-EU-Landes in Anhang V die Ratifizierung eines einschlägigen internationalen Übereinkommens, das die Abschaffung der Todesstrafe für alle Straftaten vorsieht. Für Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, bedeutet dies, dass das betreffende Land das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vorbehaltlos ratifiziert haben muss.

Bestehen jedoch berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des Ausführers, sich an die Bedingungen dieser Ausfuhrgenehmigung oder an die Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle zu halten, so kann die zuständige Behörde die Verwendung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung durch den Ausfuhrer untersagen.

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/125 kann es sich bei der durch einen Mitgliedstaat erteilten Ausfuhrgenehmigung um eine Einzelgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren an einen einzigen Endverwender oder Empfänger in einem Nicht-EU-Land) oder eine Globalgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern oder Großhändlern in einem oder mehreren genau bestimmten Nicht-EU-Ländern) handeln⁴.

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung verbieten jeweils die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter. Die zuständigen Behörden können eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß

⁽⁴⁾ Artikel 2 Buchstabe p enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Einzelgenehmigung“. Artikel 2 Buchstabe q enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Globalgenehmigung“.

2. Erteilte und verweigerte Genehmigungen

Im Jahr 2020 belief sich die Gesamtzahl der gemeldeten Genehmigungen auf 247, wobei 11 Mitgliedstaaten gemeldet haben, dass sie Genehmigungen erteilt haben. Die übrigen Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie keine Anträge auf Genehmigungen gemäß der Verordnung erhalten haben.

Da die Begriffsbestimmungen für eine Einzelgenehmigung und eine Globalgenehmigung in Artikel 2 der Verordnung keine quantitative Komponente enthalten, bieten die Angaben zur Zahl der erteilten Genehmigungen keinen Aufschluss über die Stückzahl oder Menge der von diesen Genehmigungen betroffenen Güter. Auch gibt es bei den Informationen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, normalerweise keine Unterscheidung zwischen Einzelgenehmigungen und Globalgenehmigungen.

Im Sinne der Verordnung sind die zuständigen Behörden verpflichtet zu prüfen, ob eine Ausfuhrgenehmigung Hinweise darauf enthält, dass die betroffenen Güter, sollten sie ausgeführt werden, zu Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Anhang III) oder zur Vollstreckung der Todesstrafe (Anhang IV) verwendet werden könnten. Aus diesem Grund heißt es in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung, dass die zuständigen Behörden „alle Informationen (...), insbesondere über den Endverwender, das Bestimmungsland und die Endverwendung der Güter“ erhalten müssen.

Die Mitgliedstaaten gaben an, im Jahr 2020 23 Anträge auf Ausfuhrgenehmigung abgelehnt zu haben. Die gemeldeten Fälle der Ablehnung betrafen bestimmte beabsichtigte Transaktionen mit Kunden in Algerien, Andorra, Brasilien, Kamerun, Chile, China, Hongkong, Irak, Malaysia, den Philippinen, Saudi-Arabien, Thailand, Uganda, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Vietnam. Die nicht genehmigten Transaktionen betrafen in erster Linie Güter, die in Anhang III Code 3.1⁽⁵⁾ aufgeführt sind. Einige betrafen Güter, die in Anhang III aufgeführt sind Codes 1.1⁽⁶⁾ (Saudi-Arabien), 2.1⁽⁷⁾ (Algerien), 3.4⁽⁸⁾ (Hongkong, Thailand) und 3.6⁽⁹⁾ (Irak). Die beabsichtigte Ausfuhr nach Nigeria betraf Güter, die in Anhang IV Code 1.1 Buchstabe d aufgeführt sind (*Pentobarbital-Natrium*). Eine andere beabsichtigte Ausfuhr nach Hongkong betraf Waren des Codes 1.1 des Anhangs IV (*Andere kurz und intermediär wirkende Barbiturate zur Anästhesie*).

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung verbieten jeweils die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter. Die zuständigen nationalen Behörden

⁽⁵⁾ Güter, die in Anhang III Code 3.1 aufgeführt sind: Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben oder ausbringen.

⁽⁶⁾ Güter, die in Anhang III Code 1.1 aufgeführt sind: Fesseln und Bandketten (ausgenommen gewöhnliche Handschellen).

⁽⁷⁾ Güter, die in Anhang III Code 2.1 aufgeführt sind: Elektroschock-Schlagstöcke.

⁽⁸⁾ Güter, die in Anhang III Code 3.4 aufgeführt sind: Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel (Pfefferspray)

⁽⁹⁾ Güter, die in Anhang III Code 3.6 aufgeführt sind: Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich.

können der Verordnung gemäß eine Ausnahme vom diesem Verbot gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffenden Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß Artikel 4 – in einem Mitgliedstaat) verwendet werden sollen. Die zuständigen Behörden gaben an, dass sie im Jahr 2020 keine derartigen Genehmigungen erteilt haben.

Anhang 1 dieses Berichts enthält Angaben zur Zahl der von den zuständigen nationalen Behörden im Jahr 2020 erteilten Ausfuhrgenehmigungen, aufgeschlüsselt nach Güterkategorien (Anhänge III und IV der Verordnung). Ausfuhren im Rahmen der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union (Anhang V) sind nicht in den Angaben zur Anzahl der erteilten Genehmigungen enthalten.

Anhang 2 enthält Angaben zur Anzahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen und Verweigerungen nach Warenkategorien (Anhänge III und IV).

Anhang 3 enthält Angaben zur Zahl der im Zeitraum 2017-2020 genehmigten und abgelehnten Anträge.

Anhang 4 enthält Angaben zur Anzahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten erteilt wurden.

Anhang 5 enthält Angaben zu den wichtigsten gemeldeten Bestimmungszielen der genehmigten Ausfuhren.

In *Anhang 6* sind die der Kommission übermittelten Informationen über die gemeldete Endverwendung der genehmigten Ausfuhren im Jahr 2020 zusammengefasst.

Die *Anhänge 7 und 8* geben einen Überblick über die zur Ausfuhr zugelassenen Güter, ihre Bestimmungsziele und ihre gemeldete Endverwendung.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2021

COM(2021) 632 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

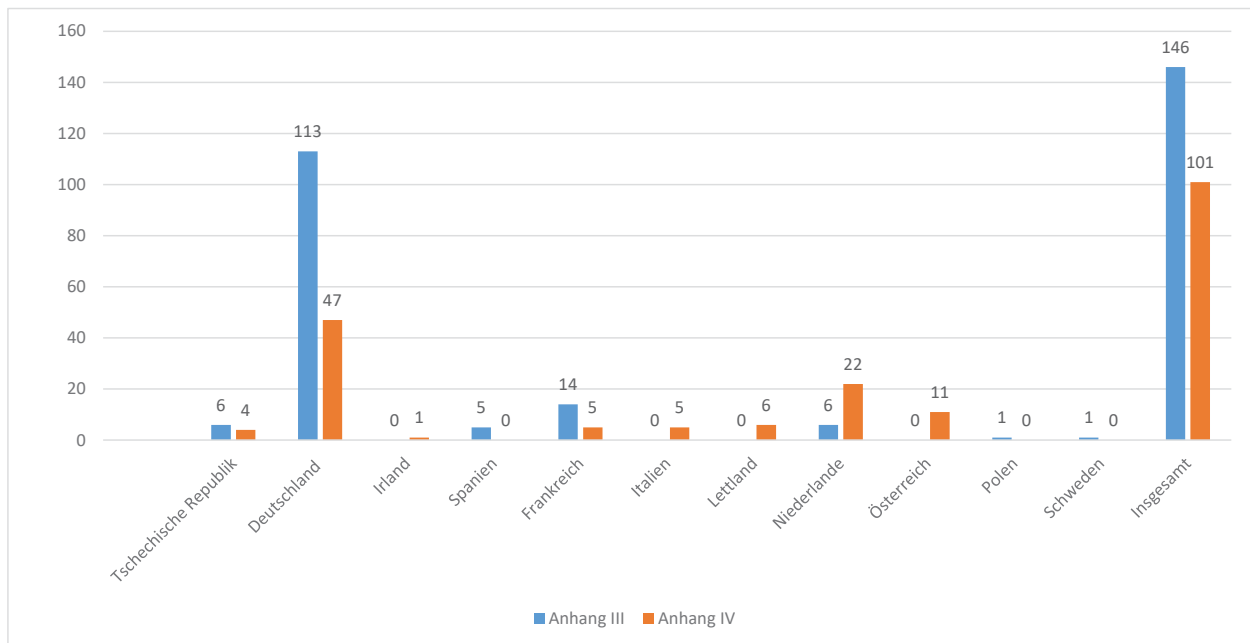
des

BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**über Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2020 gemäß der Verordnung über den Handel
mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu
anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
verwendet werden könnten**

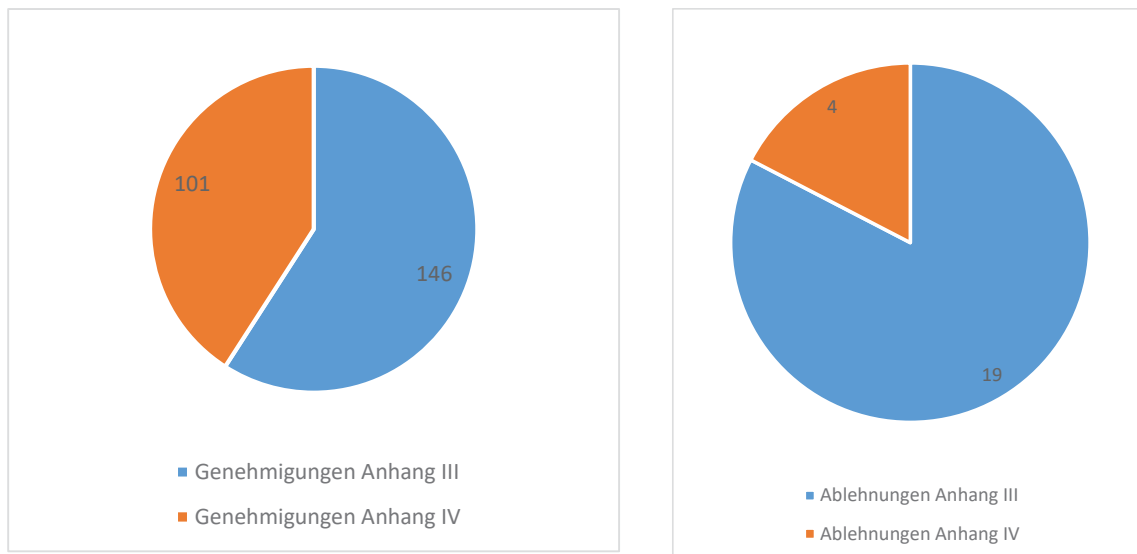
Anhang 1:

Zahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/125 erteilt wurden, nach Anhang-Eintrag



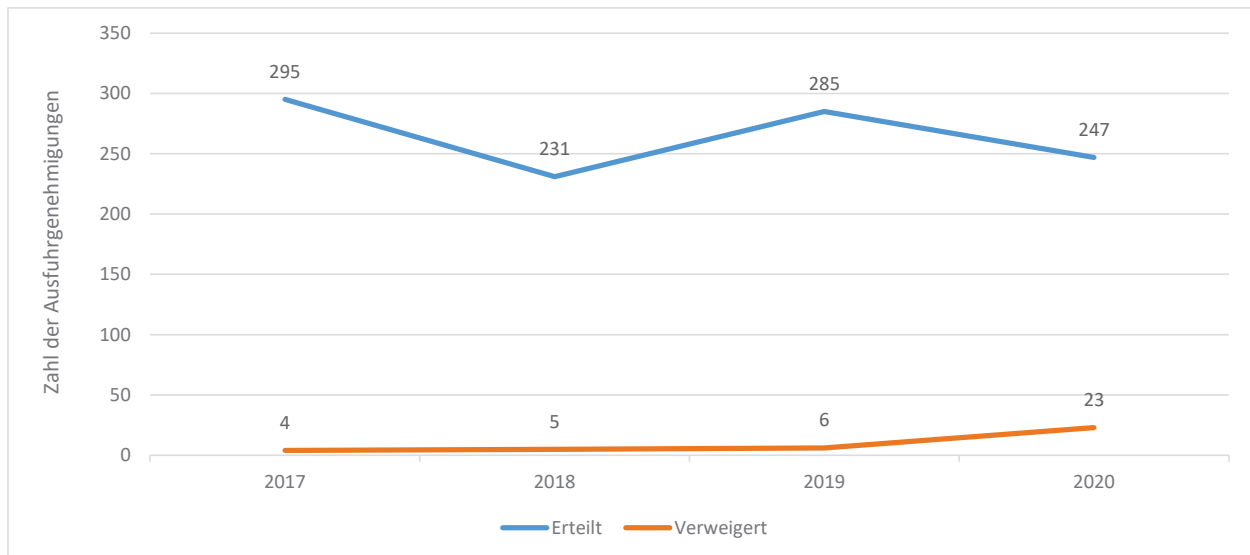
Anhang 2:

Zahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen nach Anhang-Eintrag



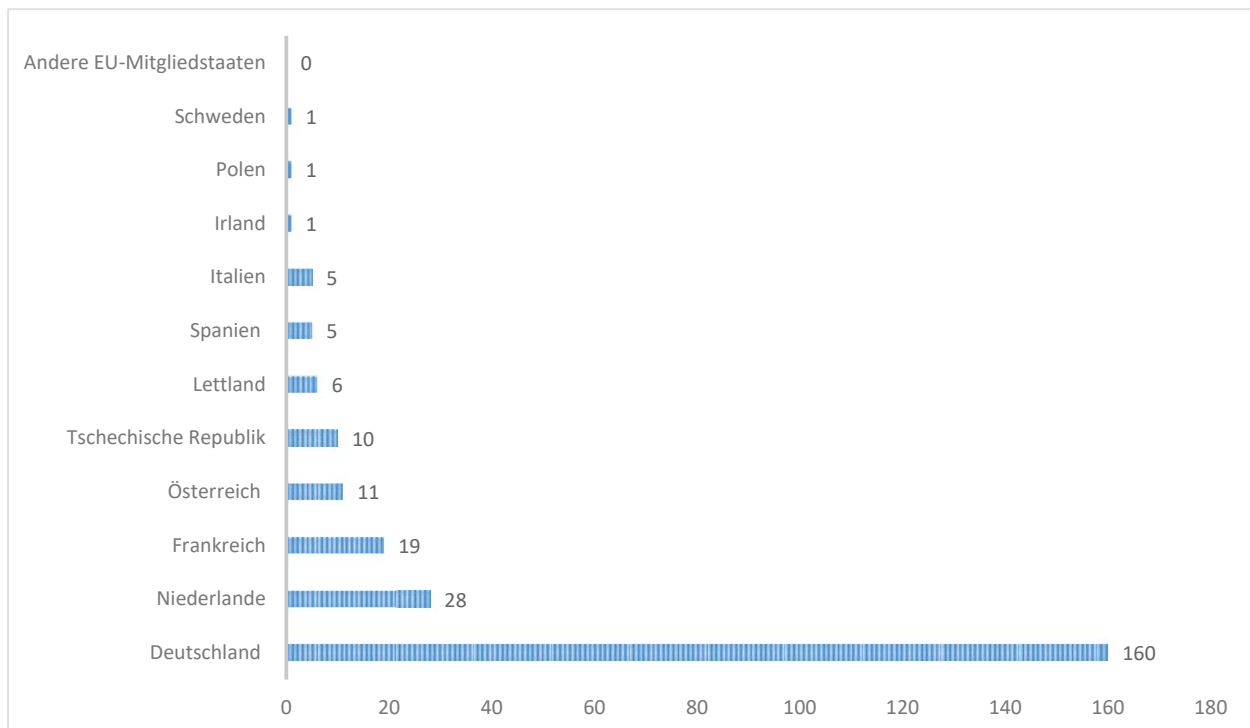
Anhang 3:

Zahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2017–2020 erteilt wurden



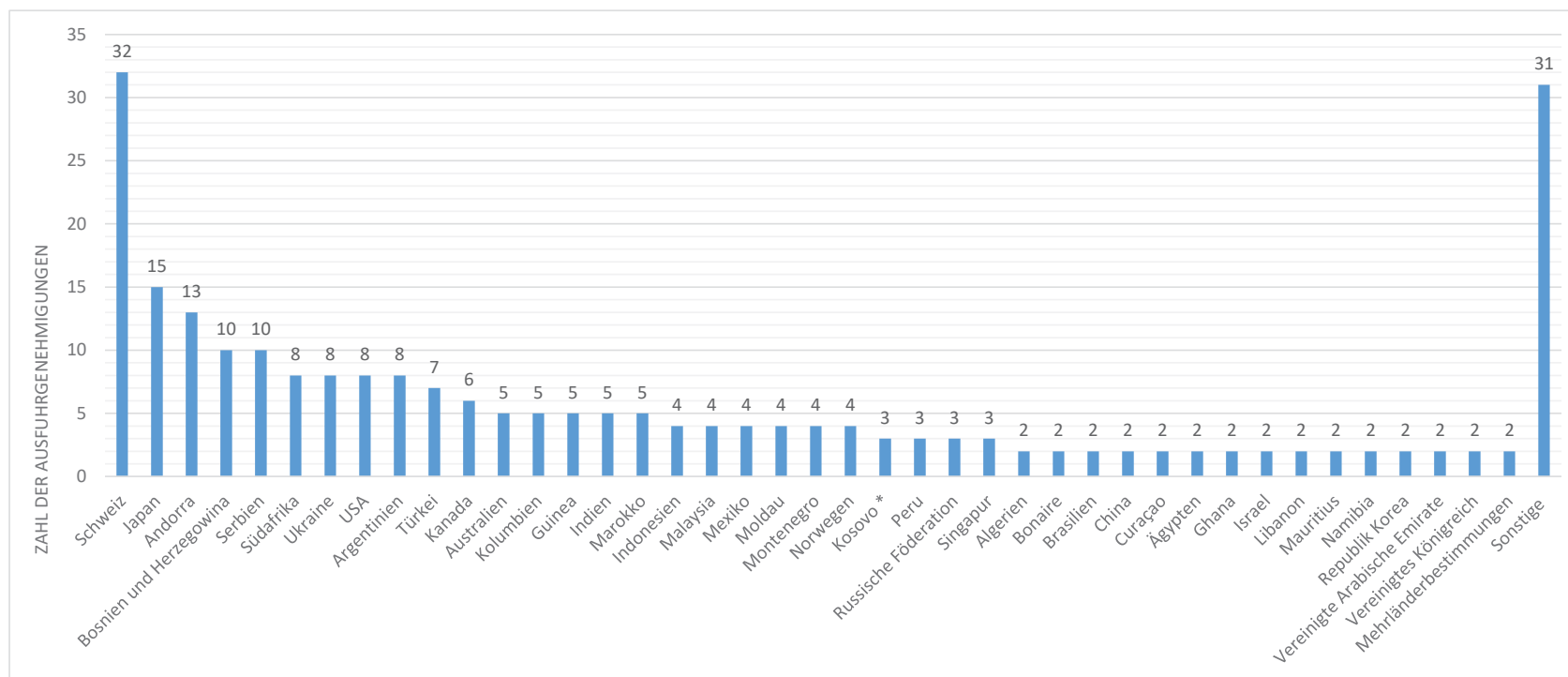
Anhang 4:

Zahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten erteilt wurden



Anhang 5:

Gemeldete Bestimmungsziele⁽¹⁾ der genehmigten Ausfuhren im Jahr 2020⁽²⁾



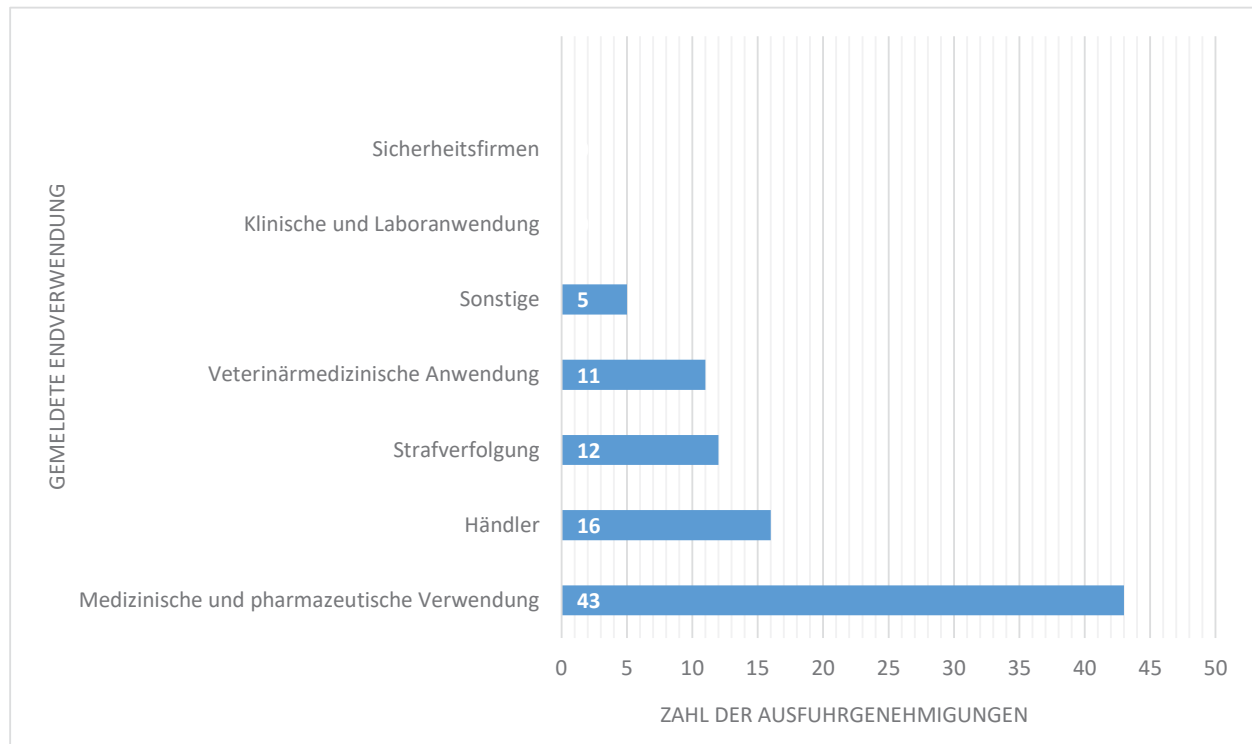
(1) Wird in der Liste der Bestimmungsziele eine bestimmte Bezeichnung verwendet, so dient sie ausschließlich zur Benennung eines (Zoll-)Gebietes, das unter dieser Bezeichnung allgemein bekannt ist.

(2) „Sonstige Bestimmungsländer“ sind diejenigen, für die nur eine Ausfuhrgenehmigung gemeldet wurde, nämlich: Aruba, Bahrain, Bangladesch, Belize, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Chile, Costa Rica, Ecuador, Gabun, Georgien, Haiti, Hongkong, Irak, Irak, Jordanien, Kenia, Malawi, Mauretanien, Neuseeland, Neuseeland, Niger, Nigeria, Nordmazedonien, Oman, Paraguay, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Taiwan, Uganda und Uruguay.
„Mehrländerbestimmungen“ beziehen sich auf diejenigen Genehmigungen, die für ein und dasselbe Gut, das in mehr als ein Land ausgeführt wird, einmal erteilt werden.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovo und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Anhang 6:

Gemeldete Endverwendung genehmigter Ausfuhren in Drittländer im Jahr 2020³⁾



⁽³⁾ Die Zahl der Ausfuhrgenehmigungen stimmt nicht mit der in früheren Anhängen genannten Zahl überein, da nicht alle Behörden in den Mitgliedstaaten die Endverwendung festlegen.

Anhang 7:

Übersicht über die gemeldeten genehmigten Ausfuhren von unter Anhang III fallenden Gütern im Jahr 2020

Code	Produkte Anhang III	Bestimmungsort	Endverwendung	Zuständige Behörde
1.1	Fesseln und Bandketten (ausgenommen gewöhnliche Handschellen)	Bahrain (1)	Strafverfolgung	CZ
		Norwegen (1), Schweiz (3), Vereinigte Staaten (1)	Endverwendung nicht festgelegt	DE
		Georgien (1)	Strafverfolgung	PL
2.1	Tragbare Elektroimpulswaffen, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen	Bosnien und Herzegowina (2*), Serbien (1*), Moldau (2*) * diese Genehmigungen beziehen sich auch auf Güter der nachstehenden Kategorie 3.1.	Händler	CZ
		Andorra (1), Vereinigte Staaten (1)	Strafverfolgung	ES
		Vereinigte Staaten (3), Mauretanien (1), Zentralafrikanische Republik (1), Neukaledonien (1)	Händler (Vereinigte Staaten), Sonstige (Zentralafrikanische Republik), Strafverfolgung (Mauretanien, Neukaledonien)	FR
		Mehrländerbestimmungen (Australien, Island, Norwegen, Vereinigte Staaten, Schweiz) (1)	Strafverfolgung	NL
3.1	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben oder ausbringen	Bosnien und Herzegowina (2*), Serbien (1*), Moldau (2*) * diese Genehmigungen beziehen sich auch auf Güter der	Händler	CZ

		nachstehenden Kategorie 2.1.		
		Andorra (6), Argentinien (1), Bosnien und Herzegowina (2), Costa Rica (1), Israel (1), Japan (11), Kosovo * (3), Libanon (1), Montenegro (3), Namibia (2), Nordmazedonien (1), Paraguay (1), Moldau (2), Schweiz (12), Serbien (5), Sri Lanka (1), Südafrika (5), Taiwan (1), Türkei (1), Ukraine (1), Vereinigte Staaten (1), Vereinigtes Königreich (1) <i>* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovo und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.</i>	Endverwendung nicht festgelegt	DE
		Andorra (2)	Händler	ES
		Kamerun (1), Marokko (3), Andorra (4)	Händler, Sonstige (Marokko)	FR
		Bonaire (1), Mehrländerbestimmungen (St. Eustatius, Bonaire, Saba, Curaçao, Sint Maarten, Aruba) (1)	Strafverfolgung	NL

		Vereinigte Staaten (1)	Händler	SE
3.2	Pelargonsäurevanillylamid (PAVA)	Australien (2), Brasilien (2), Japan (3), Kanada (1), Kolumbien (2), Malaysia (1), Nigeria (1), Republik Korea (1), Russische Föderation (1), Schweiz (3), Südafrika (2), Türkei (1), China (1)	Endverwendung nicht festgelegt	DE
3.3	Oleoresin Capsicum (OC)	Argentinien (1), Indien (2), Russische Föderation (1), Schweiz (5), Singapur (1)	Endverwendung nicht festgelegt	DE
		Algerien (1)	Strafverfolgung	ES
3.4	Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel (Pfefferspray)	Schweiz (3), Singapur (2), Ukraine (7) Vereinigte Staaten (1), China (1)	Endverwendung nicht festgelegt	DE
		Bonaire (1), Schweiz (1), Jordanien (1)	Strafverfolgung, Sonstiges	NL

Anhang 8:

Übersicht über die gemeldeten genehmigten Ausfuhren von unter Anhang IV fallenden Gütern im Jahr 2020

Code	Produkte Anhang IV	Bestimmungsort	Endverwendung	Zuständige Behörde
1.1 d)	Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)	Israel (1)	Veterinärmedizinische Anwendung	IE
		Mauritius (2), Marokko (2)	Medizinische und pharmazeutische Verwendung	FR

1.1 g)	Thiopental (CAS RN 76-75-5)	Bosnien und Herzegowina (6), Montenegro (1), Serbien (4)	Medizinische und pharmazeutische Verwendung	AT
1.1 h)	Thiopental-Natrium (CAS RN 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.	Irak (1), Algerien (1), Saudi- Arabien (1), Iran (1)	Medizinische und pharmazeutische Verwendung	CZ
		Australien (1)	Medizinische und pharmazeutische Verwendung	FR
		Argentinien (1), Uruguay (1), Türkei (3)	Medizinische und pharmazeutische Verwendung	IT
		Indien (3), Russische Föderation (1), Indonesien (1), Bangladesch (1)	Medizinische und pharmazeutische Verwendung	LV
1.1	Andere kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie	Ägypten (2), Argentinien (5), Australien (1), Chile (1), Ecuador (1), Ghana (1), Indonesien (3), Japan (1), Kanada (3), Kenia (1), Kolumbien (3), Malaysia (1), Mexiko (4), Neuseeland (1), Norwegen (3), Oman (1), Peru (3), Republik Korea (1), Schweiz (4), Südafrika (1), Türkei (2), Uganda (1), Vereinigte Arabische Emirate (2), Vereinigtes Königreich (1)	Endverwendung nicht festgelegt	DE
		Kanada (2), Australien (1) Hongkong (1), Malaysia (2), Aruba (1), Curaçao (2), Haiti (1), Belize (1), Libanon (1), Niger (1), Malawi (1), Ghana (1), Schweiz (1), Gabun (1),	Verwendung von Tierarzneimitteln (Kanada, Australien, Hongkong, Malaysia, Aruba, Curaçao, Schweiz), medizinische und pharmazeutische Verwendung	NL

		Guinea (5)	(Haiti, Belize, Libanon, Niger, Malawi, Ghana, Gabun, Guinea)	
--	--	------------	---	--